

RS OGH 1993/1/27 9ObA287/92, 9ObA32/97i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1993

Norm

ABGB §1154

AngG §6 Abs1

AngG §26 Z2

Rechtssatz

Im Rahmen der synallagmatischen Beziehung zwischen Arbeitsleistung und Entgelt ist der wichtigste Anspruch des Arbeitnehmers jener auf das Entgelt. Wurde zwischen den Parteien eines Arbeitsvertrages ein bestimmtes Entgelt vereinbart, kann es vom Arbeitgeber nicht einseitig gekürzt werden. Eine einseitige Kürzung widerspräche dem rechtsstaatlichen Prinzip der Vertragstreue (hier: rückwirkende einseitige Provisionskürzung).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 287/92

Entscheidungstext OGH 27.01.1993 9 ObA 287/92

Veröff: WBI 1993,190 = Soz Arb 1993 4.6 S 11

- 9 ObA 32/97i

Entscheidungstext OGH 09.04.1997 9 ObA 32/97i

nur: Im Rahmen der synallagmatischen Beziehung zwischen Arbeitsleistung und Entgelt ist der wichtigste Anspruch des Arbeitnehmers jener auf das Entgelt. Wurde zwischen den Parteien eines Arbeitsvertrages ein bestimmtes Entgelt vereinbar, kann es vom Arbeitgeber nicht einseitig gekürzt werden. Eine einseitige Kürzung widerspräche dem rechtsstaatlichen Prinzip der Vertragstreue. (T1)

Schlagworte

Synallagma, Angestellte, Lohn, Gehalt, Vereinbarung, Rückwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0027862

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at